

Dr. Obst & Hotstegs

Rechtsanwaltspartnerschaft

Dr. Obst & Hotstegs, Mozartstr. 21, 40479 Düsseldorf

Dr. Henning Obst
Fachanwalt für
Verwaltungsrecht

Robert Hotstegs
Rechtsanwalt

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:

Ansprechpartner:

Datum:

102/08/rh/D2/4361

Rechtsanwalt Robert Hotstegs
Tel. 0211 / 497657-16

30.06.2010

Kurzgutachten zur Zusammenlegung von Wahlen und Bürgerentscheiden in Nordrhein-Westfalen

1. Gegenstand und Anlass der Stellungnahme

Nach der "Super-Wahlphase" 2009 / 2010, innerhalb derer sowohl Europa-, Bundestags-, Kommunal- und Landtagswahlen in wenigen Monaten durchzuführen waren, stellt sich die grundsätzliche Frage, ob und ggf. wie zukünftig Wahlen und Bürgerentscheide gemeinsam durchgeführt werden können.

Diese Frage ist vereinzelt Gegenstand kommunaler Beratungen gewesen, das Innenministerium hat die jeweiligen Kommunen auf Anfrage hin mit einem im Wesentlichen gleichlautenden Schreiben beraten. Das Schreiben enthielt insbesondere zehn Hinweise für die Trennung von Wahlen und Bürgerbefragungen.

Konkreter Anlass für diese Stellungnahme ist die Beschlussvorlage 178/2010 des Rates der Stadt Velbert. Darin schlägt die Verwaltung vor, die kommunale Bürgerentscheidssatzung zu ändern und in einem überarbeiteten § 19 die räumliche, personelle und organisatorische Trennung von Wahlen und Bürgerentscheiden satzungsrechtlich zu verankern.

Der Verein Mehr Demokratie e.V., Landesverband Nordrhein-Westfalen, hat um eine anwaltliche Bewertung der aufgeworfenen, grundsätzlichen Fragen gebeten.

2. zur Rechtsauskunft des Innenministeriums

2.1. Allgemeines

Zunächst ist anzumerken, dass gesetzliche und verordnungsrechtliche Vorgaben zur gemeinsamen oder getrennten Durchführung von Wahlen und Bürgerentscheiden nicht existieren. Weder der Landesgesetzgeber, noch das Innenministerium als Verordnungsgeber haben zu einer derartigen Regelung bislang Veranlassung gesehen.

Das aktuelle Handbuch zum Kommunalwahlrecht in Nordrhein-Westfalen (Kallerhoff / von Lennep / Bätge, u.a.) sieht demnach beispielsweise auch keine Notwendigkeit diese Zusammenlegung zu thematisieren, obwohl ein Teil der Autoren dem zuständigen Senat des Oberverwaltungsgerichts angehören, der sowohl Wahlrechts- als auch Bürgerentscheidungsfragen zu entscheiden hat.

Grundgesetzlich sind beide Instrumente in der gleichen Norm verankert (Art. 20 Abs. 2 GG, ebenso durch Art. 4 Abs. 1 LVerf NRW auf Ebene der Landesverfassung), demnach wird die Staatsgewalt "vom Volke in Wahlen und Abstimmungen" ausgeübt.

Die Zusammenlegung von Bürgerentscheiden und Wahlen ist demnach gesetzlich und untergesetzlich nicht verboten.

Soweit das Innenministerium sodann auf allgemeine Ausführungen zur Durchführung von Wahlen verweist, gelten diese nach Auffassung des Unterzeichners spiegelbildlich auch für die Durchführung von Bürgerentscheiden. So ist aus verfassungsrechtlichen Gründen geboten, dass eine Wahl "nicht durch wahlfremde Aktionen [hier: einen Bürgerentscheid] gefährdet" wird. Dies ist einfachgesetzlich und im Verordnungswege detailliert geregelt.

Auch wenn § 26 GO NRW i.V.m. der Durchführungsverordnung des Innenministeriums (Verordnung zur Durchführung eines Bürgerentscheides) die Frage der "Kollision" mit anderen Ereignissen wie z.B. Wahlen nicht regeln und insofern dem kommunalen Satzungsgeber (§ 1 Abs. 1 BürgerentscheidDVO NRW) einen großen Spielraum geben, bedeutet dies nicht, dass ein Bürgerentscheid seinerseits beeinträchtigt werden darf. Ebenfalls ist es nach Auffassung des Unterzeichners wohl auch kommunalverfassungsrechtlich geboten, dass auch ein Bürgerentscheid nicht durch bürgerentscheidsfremde Aktionen (hier: eine Wahl) gefährdet wird. Der so aufgestellte Grundsatz gilt dann zum Schutz beider demokratischen Instrumente.

Soweit die Erläuterungen des Innenministeriums sodann auf den Umgang mit einer Bürgerbefragung abstellen, sollen diese entsprechend für den Umgang mit einem Bürgerentscheid Anwendung finden.

Unglücklicherweise führt dies häufig zu begrifflichen Unsicherheiten. Bürgerbefragung und Bürgerentscheid sind gleichwohl in ihrer Rechtsnatur nicht identisch.

vgl. zur Unterscheidung Kost, Direkte Demokratie in den deutschen Ländern, S. 371f.

Eine Bürgerbefragung ist in Nordrhein-Westfalen rechtlich nicht verankert, sie stellt demnach eine unregelte, ggf. durch die Gemeinde veranlasste allgemeine Meinungsumfrage ohne Rechtscharakter dar. Eine derartige Bürgerbefragung bedarf keines Schutzes, da aus ihr keine Rechtsfolgen abgeleitet werden können. Sie muss daher zwingend hinter den Belangen einer Wahl zurücktreten.

Anderes gilt für den Bürgerentscheid, der gem. § 26 Abs. 8 S. 1 GO NRW ausdrücklich den Rang eines Ratsbeschlusses hat und somit unmittelbar Rechtswirkung entfaltet. Der Bürgerentscheid ist direkter Handlungsauftrag für den Bürgermeister, der zu seiner Umsetzung verpflichtet ist (§ 62 Abs. 2 S. 2 i.V.m. § 26 Abs. 8 S. 1 GO NRW). Der Bürgerentscheid steht darüber hinaus unter dem besonderen Schutz, dass er für die Dauer von zwei Jahren nur durch einen Ratsbürgerentscheid geändert werden kann (§ 26 Abs. 8 S. 2 GO NRW). Dieser Charakter des Bürgerentscheids begründet eine deutlich stärkere Rechtsposition als Bürgerbefragungen sie innehaben. Im Ergebnis muss daher die Durchführung des Entscheids nicht zwingend hinter der Wahldurchführung zurücktreten.

Im Gegenteil sind die Verfahren zur Durchführung von Wahlen und Bürgerentscheiden einander soweit angenähert, dass vieles dafür spricht, beide Instrumente an einem Tag auch räumlich und personell miteinander zu verbinden.

Diese Vorgabe haben andere Bundesländer sogar zur Regel erhoben. So heißt es beispielsweise in der Verordnung zur Durchführung des Hamburgischen Gesetzes über Volksinitiativen, Volksbegehren und Volksentscheid (Volksabstimmungsverordnung):

"Fällt der Tag der Abstimmung auf den Tag einer Wahl zur Bürgerschaft, zum Deutschen Bundestag oder zum Europäischen Parlament, so sollen die Mitglieder der Wahlvorstände auch als Mitglieder der Abstimmungsvorstände bestellt und einberufen werden."

vgl. § 25 Abs. 5 Volksabstimmungsverordnung Hamburg.

Hieran knüpfen sodann auch weitere organisatorische und finanzielle Erleichterungen an. So gilt für die Grenzziehung der Abstimmungsbezirke:

"Fällt der Tag der Abstimmung auf den Tag einer Wahl zur Bürgerschaft, zum Deutschen Bundestag oder zum Europäischen Parlament, so sollen die Abstimmungsbezirke den Wahlbezirken entsprechen."

vgl. § 27 Abs. 4 Volksabstimmungsverordnung Hamburg.

Und für die Frage der Aufwandsentschädigung wird aufgrund des Synergieeffektes angeordnet:

"(2) Nimmt in einem Fall des § 25 Absatz 5 der Wahlvorstand auch die Aufgaben eines Abstimmungsvorstandes wahr, dann ermäßigen sich die Aufwandsentschädigungen nach Absatz 1 Satz 1 auf 10 Euro. [...]"

(3) Finden mehrere Volksentscheide gleichzeitig statt, ist Absatz 2 vom zweiten Volksentscheid an jeweils erneut anzuwenden."

vgl. § 26 Abs. 2 und 3 Volksabstimmungsverordnung Hamburg.

Wahl- oder abstimmungsrechtliche Vorgaben sowohl Hamburgs als auch Nordrhein-Westfalens stehen dem nicht entgegen.

Ebensowenig führt es zu einer qualitativ anderen Bewertung, dass Hamburg als Stadtstaat über kein Kommunalrecht im nordrhein-westfälischen Sinne verfügt. Auch ein Vergleich zu den Regelungen anderer (Flächen-)Bundesländer ergibt nämlich keine Anhaltspunkte für ein Verbot der personellen und räumlichen Verbindung von Wahlen und Bürgerentscheiden. So hat der niedersächsische Gesetzgeber in § 22b NGO die Regelung aufgestellt: *"Am Tag der Wahl der Ratsfrauen und Ratsherren oder der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters findet kein Bürgerentscheid statt."* Bereits der Umstand, dass diese Norm aufgenommen wurde, zeigt, dass der Gesetzgeber eine Regelung treffen wollte und einen Fall ausschließen wollte, der ansonsten unproblematisch zulässig wäre. Ein Verbot der Zusammenlegung mit Landtags-, Bundestags- und Europawahlen ist in Niedersachsen nicht vorgesehen.

Der hessische Gesetzgeber hat die Frage der Zusammenlegung im Rahmen des Wahlrechts für regelungsbedürftig erachtet und ausdrücklich zugelassen. Dies ergibt sich aus § 55 Abs. 1 i.V.m. § 42 Abs. 3 bis 5 KWG Hessen. Detaillierte Regelungen finden sich sodann in der Kommunalwahlordnung, die u.a. in § 86 Abs. 1 KWO Hessen bestimmt: *"Die Wahl- und Stimmbezirke, Wahl- und Abstimmungsräume und Wahlvorstände müssen dieselben sein."* Diese Regelung ist auch für die Landtags-, Bundestags- und Europawahlen entsprechend vorgegeben: *"Die zu den Mitgliedern der Wahlvorstände für die Landtagswahl berufenen Personen sind zugleich als Mitglieder der Wahlvorstände für die Direktwahl oder den Bürgerentscheid zu berufen."* (§ 93 Abs. 2 KWO Hessen für die Landtagswahl, § 108 i.V.m. § 92, 93 Abs. 2 KWO Hessen für die Bundestagswahl, § 109 i.V.m. § 92, 93 Abs. 2 KWO Hessen für die Europawahl). Die Synergieeffekte in personeller und räumlicher Hinsicht sind dort zwingendes Recht und können nicht abbedungen werden.

2.2. Bewertung der Empfehlungen im Einzelnen

Für die zehn genannten Empfehlungen des Innenministeriums gilt daher im Einzelnen:

1. Der Abstimmungsvorstand des Bürgerentscheids darf personell mit dem Wahlvorstand zur Wahl übereinstimmen. Dies verringert den Personalaufwand und die Kosten beider Verfahren.

vgl. die Nachweise auch zu den hessischen Regelungen unter Ziff. 2.1. Abweichungen des nordrhein-westfälischen Landesrechts, die insbesondere eine personelle Trennung erzwingen würden, sind nicht ersichtlich, zumal bei den Bundestags- und Europawahlen bundesweit gleiche gesetzliche Grundlagen bestehen.

Hieraus resultierende praktische Schwierigkeiten, wie z.B. eine "Verwechslungsgefahr" von Abstimmungs- und Wahlzetteln sind nicht größer zu bewerten als bei der ansonsten - auch vom Landesgesetzgeber - vorgesehenen Zusammenlegung von unterschiedlichen Wahlen.

2. Abstimmungs- und Wahlvorstand sind stets ausreichend personell zu besetzen. Bei Personenidentität ist jederzeit eine Unterstützung des jeweils anderen Vorgangs möglich und zulässig. Die personelle Ausstattung hat den jeweiligen Arbeitsaufwand möglichst im Vorfeld zu berücksichtigen, hierin unterscheidet sich aber die Zusammenlegung von Wahlen und Bürgerentscheiden nicht von der Zusammenlegung unterschiedlicher Wahlen.

3. Es ist grundsätzlich kein gesondertes Abstimmungslokal einzurichten, hiervon gehen auch die Empfehlungen des Innenministeriums ersichtlich nicht aus. Nach hiesiger Auffassung sind gemeinsame Abstimmungsbereiche (d.h. Tisch, Kabine) möglich. Allerdings muss für den Bürger und Wähler erkennbar sein, wo er welche Stimmzettel erhält und in welche Urne einzuwerfen hat. Da Wahlrecht und das Recht zur Teilnahme an einem Bürgerentscheid auseinander fallen können, sind getrennte Wähler- bzw. Abstimmungsverzeichnisse zu führen.

4. Eine besondere Reihenfolge der Wahl- und Abstimmungsvorgänge ist nicht zu beachten. Beide Vorgänge sind voneinander unabhängig. Insbesondere ist selbstverständlich die Teilnahme am Bürgerentscheid zulässig, ohne an der Wahl teilzunehmen (ebenso umgekehrt).

5. Die Wahlurne ist ausschließlich für die Wahl und den Einwurf der Wahlstimmzettel bestimmt. Die Abstimmungsurne ist ausschließlich für den Bürgerentscheid und den Einwurf der Abstimmungsstimmzettel bestimmt.

6. Da ein gemeinsamer Wahl- und Abstimmungstisch zulässig ist, sind die Urnen diesem auch gemeinsam zuzuordnen. Es empfiehlt sich aber zur Vermeidung von Verwechslungen eine deutliche Beschriftung (Wahl / Bürgerentscheid), sowie eine Kontrolle des Stimmzetteleinwurfs anhand der unterschiedlichen Farben der Stimmzettel.

7. Die Frage der Reihenfolge der Auszählung der parallelen Vorgänge stellt sich nur bei einem gemeinsamen Wahl- und Abstimmungsvorstand. Die vorrangige Auszählung der Wahlstimmzettel ergibt sich aus den wahlrechtlichen Vorgaben. Sodann sind die Abstimmungszettel des Bürgerentscheids auszuzählen.

8. Der Hinweis Nr. 8 ergibt sich unmittelbar aus den hier bereits gemachten Ausführungen zu Nr. 5 und 6.

9. Der Hinweis Nr. 9 ergibt sich unmittelbar aus den hier bereits gemachten Ausführungen zu Nr. 6.

10. Die Beeinflussung eines Bürgerentscheids ist nach Auffassung des Unterzeichners *per se* in der genannten Form unzulässig und durch den Abstimmungsvorstand zu unterbinden. Die genannte Empfehlung ist daher zutreffend, steht aber wohl in keinem besonderen Zusammenhang zu der hier diskutierten gleichzeitigen Durchführung von Wahl und Bürgerentscheid.

Abweichend von den in der Anlage zur Beschlussvorlage 178/2010 Empfehlungen des Innenministeriums ist hier auch eine Fassung der Empfehlung bekannt, die weitere Punkte 11 und 12 umfasst. Diese sind wie folgt zu bewerten:

"11. Für den Wähler muss zu jedem Zeitpunkt erkennbar sein, dass die Wahl und die Bürgerbefragung voneinander getrennt sind. Es darf keinesfalls der Anschein erweckt werden, die Bürgerbefragung und die Wahl stünden in einem Abhängigkeitsverhältnis zueinander."

11. Die hier genannte Trennung von Wahl und Bürgerentscheid ist im Interesse beider Instrumente. Sie führt vor allen Dingen zu den bereits genannten "optischen", nicht aber zu personellen oder räumlichen Trennungen.

"12. Die Themen der Bürgerbefragung dürfen die Wahlentscheidung nicht inhaltlich beeinflussen können. Die Bürgerbefragung darf sich zur Wahrung der gemeindlichen Neutralitätspflicht und der Chancengleichheit der politischen Parteien und Wahlbewerber

nicht zugunsten oder zulasten von Wahlvorschlagsträgern auswirken können."

12. Der Hinweis ist allgemein gehalten und lässt Anwendungsbereiche nur erahnen. Nach hiesiger Bewertung ist ein konkreter Fall der gegenseitigen unzulässigen Beeinflussung von Wahl und Bürgerentscheid nicht zu konstruieren. Die Diskussion einer inhaltlichen Beeinflussung ist wohl identisch mit den Diskussionen um die Zusammenlegung unterschiedlicher Wahlen. Derartige Zusammenlegungen, die selbstverständlich auch psychologische Vor- oder Nachteile einzelner Kandidaten und Bewerbergruppen auslösen können, sind von der Rechtsprechung anerkannt. Sogar der Gesetzgeber selbst hat sich ausdrücklich für die Zusammenlegung von Kommunal- und Europawahl entschieden (Soll-Vorschrift).

vgl. Kallerhoff / von Lennep / Bätge, u.a., Handbuch zum Kommunalwahlrecht in Nordrhein-Westfalen, S. 158 mwN.

2.3. Zwischenergebnis

Die gemeinsame Durchführung von Wahlen und Bürgerentscheiden ist nicht verboten, in anderen Bundesländern sogar ausdrücklich als Soll-Vorschrift vorgesehen. Dies schließt dann die personelle und räumliche Verbindung ein, sodass insbesondere ein gemeinsamer Wahl- und Abstimmungsvorstand bestellt werden kann, in anderen Bundesländern sogar ausdrücklich gemeinsam bestellt werden muss.

3. zur Beschlussvorlage 178/2010

Aus den bereits gemachten Ausführungen ergibt sich für die Bewertung der Beschlussvorlage für den Rat der Stadt Velbert:

(1) Sollte der Bürgerentscheid gemeinsam mit allgemeinen Wahlen durchgeführt werden, ist für den Bürgerentscheid ein gesonderter, personell getrennter Wahlvorstand zu bilden. Die in dieser Satzung für eine alleinige Durchführung eines Bürgerentscheides getroffenen Regelungen gelten uneingeschränkt weiter.

Die Bestellung eines personell vollständig getrennten Wahlvorstandes ist rechtlich nicht erforderlich. Sie kann in der kommunalen Satzung vorgesehen werden. In der Regel ist dann aber mit einem doppelten Personal- und Kostenaufwand zu rechnen.

(2) Falls Regelungen dieser Satzung oder der durch diese Satzung gem. § 18 für anzuwenden erklärten Bestimmungen der Kommunalwahlordnung bei gleichen

Sachverhalten unterschiedliche Regelungen gegenüber den Bestimmungen der allgemeinen Wahlen enthalten, mit denen der Bürgerentscheid gemeinsam durchgeführt wird, sind die Regelungen der allgemeinen Wahl vorrangig, soweit sie nicht eindeutig wahlspezifisch sind.

Aus der neuen Satzungsregelung ist nicht ersichtlich, auf welche Anwendungsfälle sie sich beziehen soll. Grundsätzlich besteht zwischen der Kommunalwahlordnung und der kommunalen Satzung ein Rangverhältnis, wonach die Regelungen der Kommunalwahlordnung der kommunalen Satzung zwingend vorgehen. Der Regelung kann daher allenfalls klarstellende Bedeutung zukommen, wenn für sie überhaupt ein Anwendungsbereich besteht.

(3) Die für die allgemeinen Wahlen einberufenen Wahlvorstände und Briefwahlvorstände sind nicht zugleich als Mitglieder der Abstimmungsvorstände bzw. als Mitglieder Vorstände für die Stimmabgabe per Brief zu bestellen.

Es gilt das gleiche wie zu Abs. 1 bereits angemerkt. Die gemeinsame Bestellung ist zulässig, personal- und kostensparend.

(4) Es ist in getrennten Räumlichkeiten zu wählen bzw. abzustimmen.

Wie bereits ausgeführt, ist dies rechtlich nicht zwingend. Die vorgeschlagene Satzungsregelung geht auch deutlich über die Empfehlung des Innenministeriums hinaus. Es steht der Gemeinde frei, diese Regelung zu treffen und hierdurch den personellen, sachlichen und räumlichen Aufwand zu erhöhen. Es ist auch zu bedenken, ob die Wähler und Bürger bei getrennten Räumlichkeiten - die Beschlussvorlage verweist bereits auf unterschiedliche Anzahlen von Lokalen - üblicherweise tatsächlich beide Räumlichkeiten für beide Stimmabgaben aufsuchen werden. Für den Fall, dass sich der Rat für eine räumliche Trennung entscheidet, sollte auch entschieden werden, dass die Wahl- und Abstimmungslokale aber jedenfalls im gleichen Gebäude einzurichten sind, sodass ein "Wahl-" bzw. "Abstimmungstourismus" innerhalb der Stadt Velbert nicht erforderlich wird.

(5) Die Benachrichtigungen gem. § 7, die Farben der Stimmscheine, der Stimmbriefe, Stimmumschläge sowie der Stimmzettel müssen sich von den für die allgemeinen Wahlen festgelegten Gestaltungen deutlich unterscheiden.

Diese Klarstellung ist unproblematisch und kann daher unverändert aufgenommen werden.

(6) Auf den Stimmbriefen und den Stimmumschlägen für die Abstimmung per Brief ist die Angabe "Bürgerentscheid" aufzudrucken.

Diese Regelung ist sinnvoll, auch für die Durchführung eines Bürgerentscheids unabhängig von einer Wahl. Sie ist daher systematisch möglicherweise den allgemeinen Abstimmungen per Brief zuzuordnen.

(7) Das Wählerverzeichnis für die allgemeine Wahl und das Abstimmungsverzeichnis für den Bürgerentscheid sind getrennt zu führen. Der Abschluss des Wählerverzeichnisses für die allgemeine Wahl und der Abschluss des Abstimmungsverzeichnisses für den Bürgerentscheid sind getrennt zu beurkunden.

Wie bereits unter Ziff. 2.2. ausgeführt, können Wahlrecht und Abstimmungsrecht auseinanderfallen. Dies ergibt sich z.B. aus den unterschiedlichen Regelungen zum Mindestalter. Eine Trennung der Verzeichnisse ist daher zwingend erforderlich.

(8) Die Abstimmungsbekanntmachung für den Bürgerentscheid muss gesondert veröffentlicht werden. Dabei ist unter Hinweis auf die gleichzeitige Durchführung mit einer allgemeinen Wahl darauf hinzuweisen, wie sich die Stimmzettel voneinander unterscheiden und dass für die Teilnahme an der Wahl und an der Abstimmung per Brief jeweils ein besonderer Wahl- und Stimmbrief abzusenden ist. Außerdem ist besonders auf die Stimmabgabe in gesonderten Wahl-/Abstimmlokale hinzuweisen.

Die allgemeinen Vorgaben sind sinnvoll und sachgerecht. Satz 3 kann entfallen, da eine Trennung der Stimmlokale nicht zwingend erforderlich ist.

(9) An den Wahllokalen für die allgemeine Wahl sind Hinweise auf die für die Wähler jeweils zuständigen Abstimmlokale anzubringen. Entsprechendes gilt für die Abstimmlokale.

Auf die Anmerkung zu Abs. 4 wird verwiesen.

4. Ergebnis

Der Rat der Stadt Velbert ist frei, im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben die konkreten Vorgaben zur Durchführung eines Bürgerentscheids zu beschließen. Dies kann auch die Einführung räumlich und personell getrennter Abstimmungen und Wahlen einschließen.

Da eine derartige Trennung mit großem Personal-, Sach- und Finanzaufwand verbunden sein wird und die Satzungsregelung auch ein Abweichen im Einzelfall nicht zulässt, sind die Vor- und Nachteile der beabsichtigten Beschlussfassung sorgsam abzuwägen.

Ohne Änderung des § 19 der kommunalen Bürgerentscheidssatzung in der vorliegenden Form

kann der Rat der Stadt Velbert und der Bürgermeister als Wahl- und Abstimmungsleiter ohnehin jederzeit im Einzelfall die räumliche und personelle Trennung veranlassen. Somit ist eine Gefährdung beider demokratischer Instrumente nicht zu besorgen.

Aus hiesiger Sicht ist eine derartige vollständige Trennung nur in seltenen Fällen sachlich geboten und erforderlich. Die Synergieeffekte - nicht zuletzt auch zur Entlastung des Verwaltungs- und Kostenaufwands - überwiegen deutlich, Beeinträchtigung sowohl der Wahlen als auch der Abstimmungen im Bürgerentscheid sind nicht gegeben.

Nicht zuletzt wohl aus dieser Bewertung heraus haben sich andere nordrhein-westfälische Kommunen für eine Zusammenlegung von Wahlen und Bürgerentscheiden positiv in ihrer jeweiligen Satzung ausgesprochen, darunter u.a. Dortmund, Gelsenkirchen und Köln. Kommunalaufsichtlich waren derartige Regelungen und auch die praktische Handhabung nicht zu beanstanden.

Düsseldorf, den 30.06.2010



Robert Hotstegs
Rechtsanwalt